Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 3. Septbr. 1804.

Publicanda.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12ten Juny dieses Jahres, eine Verordnung,

mittelst welcher die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts P. 2. Tit. 15. Abschnitt 4. vom Post-Regal berichtiget und erläutert werden,

vollzogen, welche in der hiesigen Geheimen Ober Hof-Buchdruckerey abgedruckt zu haben ist. Dieses wird zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin den 13ten August 1804.

Königlich Preußisches General Post-Amt.

Die bereits seit einiger Zeit eingetretene sehr nasse Witterung hat die diesjärige Erndte so sehr zurückgesezt, daß noch das meiste Getreide auf dem Felde stehet, und dessen völlige Einscheurung in den ersten vier Wochen nicht zu erwarten ist.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, verordnen demnach zur Verhütung alles Schadens für die Landleute, hierdurch, daß die diesjärige Eröfnung der Jagd in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen erst mit dem 17. September d. J. ihren Anfang nehmen soll.

Den sämmtlichen Jagdberechtigten ohne Unterschied des Standes wird daher ernstlichst anbefohlen sich hiernach genau zu achten, und sich des Jagd-Exercitii vor dem bestimmten Termine, bey Vermeidung des sonst gegen sie ohnausbleiblich eintretenden werdenden fiscalischen Anspruchs und der gesetzlichen Strafe sich gänzlich zu enthalten.

Zugleich werden die Oberen und Unter-Forstbediente angewiesen auf dieses Verbot genau zu vigiliren, und die etwanige Contravenienten anzuzeigen.

Münster den 24. Aug. 1804.

Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Commer.

Druffel. Brune. Lehmann

Es ist zur Verhütung des, für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheiligen Schuldenmachens, der Studirenden, eine Anstalt unter dem Nahmen

einer akademischen Zahlungs-Commission

durch die Verordnung vom 18ten Juny 1802. auf der Universität zu Halle einzuführen für gut gefunden, deren Absicht besonders dahin geht, dafür zu sorgen: daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hiezu von ihren Eltern und Vor-

mündern erhalten, würklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden, wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert sein mögen, ohne genöthigt zu werden, gegen die Studirenden oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen. Zwar soll es vorerst von dem Gutfinden der Eltern und Vormünder abhängen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch wird vorbehalten, ob und in wie fern die Vormundschafts-Collegia durch das Justitzdepartement dazu in der Folge zu verpflichten seyn mögten.

Es ist indessen nicht zu zweifeln, daß Eltern und Vormünder von der Akademischen Zahlungs-Commission, die entweder nur diejenigen Hauptartikel der Ausgaben, welche am häufigsten zu Schulden Gelegenheit geben, gegen eine Remuneration von 3 pCt. besorgt oder auch wenn es gewünscht wird, die gesammte Administration der einem Studioso bestimmten Gelder übernimmt, gern Gebrauch machen werden, zumal da auch bey dieser Vorkehrung der Studiosus noch immer Gelegenheit genug behält, sich durch eigene Rechnungsführung zu guter Wirthschaft zu gewöhnen. Zu dem Ende ist die Universität Halle angewiesen, jeden Vater und Vormund der sich von der Verfassung der Zahlungs-Commission genauer unterrichten will, das gedruckte Reglement darüber zukommen zu lassen. Berlin d. 29. Novbr. 1802.

Ober Curatorium der Universität Halle
von Massow.

Citationes Edictales.

Dem ausgetretenen Cantonisten Carl August Hormann von Nr. 249. der Stadt Petershagen

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camerä, als Vertreter der Invaliden-Casse, wider ihn die Confiscations-Klage erhoben, und weil sein Aufenthalt unbekannt, auf seine öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so wird vorbenannter ausgetretene Cantonist hierdurch vorgeladen, in Termino den 3ten Decbr. a. c. vor dem deputirten Auscultator Bessel des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und seine Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben; unter der Warnung, daß wenn er dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollte, er als treuloser der Werbung halber ausgetretener Unterthan, sowohl seines gegenwärtigen als des ihm etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach er sich also zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bei dem Amte Petershagen angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreimal inserirt worden.

Gegeben Minden den 22ten Aug. 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Ravensberg als

1. Johann Philip Brinckmann bey Nr. 53. Bauerschaft Osterwede,
2. Johann Henrich Kröger von Nr. 67. Bauerschaft Loxten,
3. Johann Peter Stienenhans bey Nr. 5. Bauerschaft Peckeloh,
4. Johann Wilhelm Lohmann bey Nr. 4. Bauerschaft Winckelshütten,

5. Hermann Henrich Guhl bey Nr. 12. Bauerschaft Barrenhausen,

6. Johann Henrich Kötting bey Nr. 5. Bauerschaft Casum

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in Termino den 13ten Octbr. a. c. vor dem Auscultator Bessel des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Amte Ravensberg angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inseriret worden.

Gegeben Minden den 22ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Entbieten allen und jeden Unsern von der vormahligen Abthey Herford abhängig gewesenen Vasallen und Lehnleuten, wes Standes und Würden sie seyn mögen, Unsere Königliche Gnade und geneigten Willen, und geben denenselben hierdurch zu vernehmen.

Da Wir die Uns im sekularisirten Zustande zugefallene Abthey Herford schon seit länger denn Jahr und Tag mit Unserer Grafschaft Ravensberg vereinigt haben, und wegen dieser eingetretenen Regierungs-Veränderung allen und jeden von Unsern jetzigen Vasallen und Lehnleuten, welche vormals von berührter Abthey Herford Lehne gehabt und getragen, oder zu tragen schuldig gewesen, obliegt, ihre innehabenden Lehne und Lehn-Güter und was sonst dazu gehört, von was für Beschaffenheit dieselben auch immer seyn, und sie belegen seyn mögen, wo sie wollen, von Uns, als ihren Lehnsherrn von neuen zu empfahen, und die gebührende Lehnspflicht zu leisten; die hierzu vorgeschriebene gesetzliche Frist aber bereits abgelaufen ist: so wollen Wir ihnen dennoch in nachstehender Art eine Verlängerung dieser Frist gestatten, und fordern demnach Kraft dieses alle und jede gedachte Unsere Vasallen und Lehnleute hiezu nochmahls auf, und setzen denselben aus Königlicher Gnade vom heutigen Tage an noch einen Termin von sechs Monathen, binnen welchem sie ihre jetzt von Uns relevirenden Lehne und Lehngüter, worin dieselben immer bestehen mögen, vor Unserer Regierung zu Minden, die Wir zu Unserm Lehnshofe für besagte vormahlige Abtheylich Herfordsche Lehne bestellt haben, gehörig zu muthen, sich zum wirklichen Empfange der Lehne entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, gehörig zu melden, eine richtige und vollständige Specification und Beschreibung aller und jeder Lehnstücke, sammt deren Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, an Ländereyen, Höfen, Wiesen, Gärten, Zehnten, Mühlen, Fischereyen, Schäfereyen, Jagden, und dergleichen, auch wo dieselben belegen und begränzet sind, und wer solche anjetzt im

Besitz habe, nebst deren Werth oder jährlichem Ertrage, unter der Vasallen eigenhändigen Unterschrift, getreulich und aufrichtig, bey ihrer zu leistenden Lehns-Pflicht beyzubringen: nicht weniger unter Production des ältesten und neuesten Lehnbriefes ein vollständiges Verzeichniß der Mit-Interessenten und Mitbelehnten vorzulegen; auch in sofern die Lehne mit Schulden beschweret seyn sollten, die darüber ertheilten Consense originaliter beyzubringen; die schuldige Treue und Lehnspflichten gegen Uns, Unsere Nachfolger und Unser Königliches Haus zu geloben, und überhaupt alles dasjenige, wozu ein jeder Vasall seinem Lehnsherrn den Lehnrechten und dem Herkommen dieser Lehns-Curie gemäß verpflichtet ist, gebürend zu leisten: worauf sodann ein jeder wegen Ertheilung der Belehnung und Ausfertigung der erforderlichen Lehnbriefe das weitere zu gewärtigen hat.

Sollte indessen jemand binnen der vorgeschriebenen Frist von sechs Monathen die ihm obliegende Lehns-Muthung versäumen, und den obgedachten Verbindlichkeiten nicht nachkommen, oder sich derselben entziehen; so hat derselbe zu gewärtigen, daß Wir nach Verlauf dieser Frist durch Unsern Lehns-Fiscal gegen ihn in pönam Contumaciae und dem Befinden nach mit Einziehung des Lehns verfahren lassen werden.

Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten großen Insiegel. So geschehen und gegeben Minden den 10ten July 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Auf den Antrag des freien Col. Meyer Piel Nr. 11. zu Wülpke werden dessen sämtliche real und personal Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf Sonnabend den 15. Septbr. d. J. hierdurch öffentlich an hiesiges Amt unter der Warnung vorgeladen, daß denen die sich nicht melden, durch gänzliche Abweisung ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Hausberge den 28. Julii 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Sämtliche Gläubiger des verstorbenen Coloni Möller Nr. 53 zu Wulferdingsen werden hierdurch vorgeladen ihre etwaigen Forderungen am Sonnabend den 15. Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr hier am Amte, bey Gefahr gänzlicher Abweisung und des ewigen Stillschweigens, anzumelden und zu bescheinigen.

Sign. Hausberge den 29. Julii 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Da der Heuerling Bastert im Kirchspiel Brackwede zur Befriedigung seiner Creditoren sich insolvent erkläret, und deshalb über sein sehr geringes Mobiliar-Vermögen hat Concurs eröfnet werden müssen, so werden alle und jede, welche an den Bastert etwas zu fordern, zur Angabe und Bescheinigung ihrer Ansprüche auf den 2ten Octbr. an das Gerichthaus zu Bielefeld unter der Verwarnung verabladet, daß die abwesenden von der Masse präcludirt, und ihnen gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Ueberdem haben alle die, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, solches bey Verlust ihres Rechts dem Amte zu behändigen und anzuzeigen.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Brackwede den 20ten August 1804.

Hüttemann.

Es sollen die in dem Kirchspiel Lotte befindlichen Gemeinheiten, wozu in specie

1. der Osterberger Mersch,
2. der Looser Berg,

3. der Heemer Mersch,
4. der Hagenberg,
5. der Brink untern Hagenberge,
6. der Hanebrink,
7. das Parcel untern Spelhofe,
8. das Gaufeld,
9. das Westerfeld,

gehören, zur Theilung gebracht werden.

Wenn es nun gesetzlich nothwendig ist, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Real-Prätendenten auf jenen Lotteschen Gemeinheiten zustehen möchten, eruiret, und zur gehörigen Liquidität gebracht werden;

So werden alle diejenigen, denen einiges Recht auf die zur Theilung stehenden Lotteschen Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude- Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenstichs- oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, diese Rechte und Befugnisse in Termino Mittwochen den 12ten December dieses Jahrs des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Kaufmanns Gerdemann zu Lotte anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihren dinglichen Ansprüchen auf die Lotteschen Gemeinheiten in dem präfigirten Termino nicht melden, und ihre Rechte angeben, haben selbige zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden die Guths- Grund- oder Eigenthums-Herren der Lotteschen Gemeinheits-Interessenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations-Termine unfehlbar wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn, und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 14ten August 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commißion.

Hoffbauer.

Da über das Vermögen des entwichenen Senatoris und Kaufmanns Friderich Wilhelm Groppen in Halle der Concurs eröfnet worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, solche am 15ten Octbr. bey Gefahr der Abweisung an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore concursus bestellten Herrn Justitz-Commissarii Dröge jun. zu erklären. Zugleich wird auf das Vermögen des gedachten Senatoris Groppen gerichtlicher Beschlag gelegt, und Allen, welche von demselben Sachen oder Pfänder in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Zahlung, und Verlust ihres Rechts, aufgegeben, solche ohne Vorwissen des hiesigen Gerichts, oder des Curatoris, an Niemanden auszuzahlen, oder verabfolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 7ten Jul. 1804.

Lüder.

Auf Nachsuchen der Gutsherrschaft werden alle diejenigen, welche an die Gosebrincks Stette Bauerschafts Wichlinghausen, und deren Besitzere rechtlichen Anspruch haben, und ihre Forderungen am 30ten April dieses Jahres nicht angegeben, hiemit aufgefordert, selbige in termino den 1ten Octbr. c. Morgens frühzeitig zu Borgholzhausen im Gerichte nicht nur anzugeben, und die darüber obhandene Beweismittel anzuzeigen, sondern auch über die zu thuende Befriedigungs-Vorschläge sich zu erklären. Dabey dienet übrigens zur Warnung, daß wer sich nicht meldet, mit seiner Forderung so lange wird

zurück gewiesen werden, bis die sich meldende Gläubiger ihre Befriedigung werden erhalten haben, und wer sich nicht erkläret, wird für einwilligend aufgenommen werden. Amt Ravensberg d. 29 Junii 1804.

Meinders

Die an den geringen Nachlaß der in Kleine-Dingwerths Kotten zu Peckeloh verstorbenen Eheleute Uhlenbusch Anspruch habende Gläubiger werden hiedurch aufgefordert, ihre habende Forderungen am 10ten Octbr. c. Morgens früh hieselbst anzugeben und nachzuweisen, wo sie nicht Abweisung von der Massa gewärtigen wollen.

Amt Ravensberg den 10ten Aug. 1804.

Meinders.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Jacob Christian Wolff bey dem Stadtgericht, Concursus creditorum eröfnet worden; so ist Terminus zur Anbringung sämmtlicher Forderungen auf den 31ten Decbr. 1804. Vormittags um 10 Uhr angesetzet, und per Edictales bekannt gemacht worden. Sämmtlichen sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern, wird dieser Termin hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und sie angewiesen, gedachten Tages auf dem Stadtgericht vor dem Deputato Herrn Stadt-Justitzrath Richelot zu Anbringung und Wahrmachung ihrer Forderungen, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß sie ausbleibenden Falls, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferleget werden. Denen hier mit keiner Bekanntschaft versehenen Gläubigern werden die Justitz-Commissarien Gesecus, Meier und Böttcher namhaft gemacht, an welche sie sich wegen Beytreibung ihrer Forderungen wenden, und sie mit Vollmachten versehen können.

Königsberg, den 14. Aug. 1804.

Director, Justitz-Räthe und Assessores Es-Gerichts Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen: Demnach der hiesige Bürger und Kunstdrechsler Michael Lucas Danzer seine Zahlungsunfähigkeit zur Befriedigung seiner sämtlichen Gläubiger uns angezeiget und sein Vermögen denselben abgetreten hat, so ist über dieses der Concursproceß von uns erkannt und der peremtorische Schulden-Liquidationstermin auf Freitag den 21. September dieses Jahrs anbezielet worden. Wir heischen und laden demnach alle und jede Gläubiger, welche Forderungen an den ersagten Kunstdrechsler Danzer aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, in dem bemeldeten Termin Vormittages 10 Uhr vor dem hiesigen Stadtgericht zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und klar zu machen oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern von der vorhandenen Concursmasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Signat. Bückeburg den 17. Julius 1804.

Bürenheim. Capaun.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Regentin, Pauline Christine Wilhelmine, verwittwete Fürstin zur Lippe, edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg, gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien rc. Vormünderin und Regentin. Wir zu Höchst Dero Consistorio verordneten Commissarii generales fügen hiemit zu wissen, daß die Ehefrau des Bürgers Franz Schmidt aus Barntrup bei Uns klagbar angebracht, daß besagter ihr Ehemann während der bei Uns wechselseitig angebrachten Ehescheidungsklage das hiesige Land abermals verlassen und sich Anfangs im Königlich Preußischen Amt Vlotho aufgehalten, hiernächst aber

sich von da wieder entfernt habe, ohne von seinem jetzigen Aufenthalts-Ort einige Gewißheit erhalten zu können, mit gehorsamster Bitte, sie nunmehro der Ehe halben von ihm zu entbinden, und ihr die anderweite Verheirathung zu gestatten.

Wann nun hierauf gegenwärtige Edictalladung zuförderst erkannt worden; so laden Wir vorbesagten Franz Schmidt hierdurch auf Montag den 24. September dieses Jahrs dergestalt vor, daß derselbe an diesem Tage Morgens zu rechter früher Tageszeit vor hiesigem Consistorio in Person erscheinen, auf die gegen ihn vorgebrachte Klage antworten und weitere rechtliche Handlung pflegen, auch endlich die richterliche Entscheidung anhören, oder aber gewärtigen solle, daß im Ausbleibungs-Fall die Angaben seiner Ehefrau für wahr und eingestanden angenommen und weiter, was Rechtens, gegen ihn erkannt werden solle.

Signatum Detmold den 19. Jul. 1804.

(L. S.) v. Funck.

Verkauf von Grundstücken

Da der Herr Rudolph Francke den Zuschlag des in Termino den 21ten dieses subhastirten Batterie-Gartens und Kump-Grabens für das letzte Geboth von 1100 Rtl. in Golde nicht bewilliget vielmehr auf Fortsetzung der Subhastation und zugleich darauf angetragen hat, daß der ihm gehörige leere Hausplatz zwischen dem Walle und der Tränke mit zum Verkauf ausgestellt werden mögte, so ist dazu Terminus auf den 15ten Septbr. angesetzet und werden also die Kauflustige eingeladen sich in besagten Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden. Minden am Stadtgericht den 28. Aug. 1804.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Klingen Erben sollen die ihnen judicatmäßig als Eigenthum zuerkannten, in der großen Dombrede Nr. 35 et 37. der Carte No. 2. Lit. b. zwischen Doven und Drögemeiers Lande belegene, und durch ein, der Frau Rentmeisterin Brüggemann gehöriges Stück, getrennte zwey Morgen Land, welche mit den großen Dombreden Zehnten, drey Schfl. Zinsgerste, und pr. Morgen 2 gGr. 8 Pf. Landschatz beschweret sind subhasta verkauft werden. Da nun hierzu terminus auf den 13. Novbr. angesetzet ist; so wird solches den qualificirten Kaufliebhabern um den angesetzten Termin Morgens 11 Uhr auf der Gerichtsstube beachten zu können, hierdurch bekannt gemacht.

Minden am Stadtgericht den 29. Aug. 1804. Aschoff.

Auf erneuertes Gesuch eines Gläubigers soll das mit gemeinen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwerte auf 310 Rt. gewürdigte Wohnhaus und Hofraum der Wittwe Buttnern Nr. 772. auf der Fischerstadt nebst dem statt Hudetheils dazu gehörigen auf 30 Rtl. taxirten Garten vor dem Fischer Thore in Termino den 25ten Septbr. subhastirt werden, diejenigen welche dieses Haus nebst Zubehör zu erwerben gesonnen seyn mögten, können sich alsdann Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden auch daselbst an jedem Gerichtstage, den Anschlag einsehen und können nach Befinden den Zuschlag gewärtigen, so wie auch auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird.

Minden am Stadtgerichte den 5. July 1804.

Aschoff.

Die Neuwohnerey des Schneider Meyer auf dem Leversbrinke bey Spenge soll in Termino den 25ten Septbr. c. an der Amtsstube zu Enger im Wege der Execution bestbiethend verkauft werden. Die Taxe beträgt 400 Rt. 6 mgr. und wird jeden der es verlangt am Amte zur Einsicht vorgelegt auch abschriftlich mitgetheilet. Amt Enger den 7ten Jul. 1804.

Consbruch. Wagner.

Auf Veranlassung hochpreißl. Pupillen-Collegii sollen die zur Superintendentin Hoffbauerschen Verlassenschafts-Masse gehörenden unter hiesiger Stadtgerichtlichen Jurisdiction belegene Grundbesitzungen, als

1. das an hiesiger Goldstraße belegene aus 2 Etagen bestehende Wohnhaus Lastenfreyer Qualität, nebst dazu gehöriger Einfarth, und dahinter belegenen, mit einem 29 Fuß langen und 20 Fuß breiten Scheunen-Gebäude bebaueten Hofplatz, und daran stoßenden 69 Fuß langen und 67 Fuß breiten Garten sämtlich zu 3250 Rtl. abgeschätzet.

2. Ein vorm Oberntthore am Wertherschen Wege belegener an die Rohdenschen, Timannschen und Delckeskampschen Besitzungen gränzender Garten, welcher ein Scheffelsaath 1 Spint $3\frac{1}{3}$ Becher groß und mit einem Gartenhause versehen ist.

3. Ein vor dem Niederthore am Rothenbach zwischen den Lohmannschen und Wunderlichschen Besitzungen belegener Garten, worin ein kleines Gartenhaus befindlich, und 2 Spint $\frac{1}{4}$ Becher groß ist.

4. Die ohnweit des Rothenbachs belegene als Gartenland bisher cultivirte, und an die von Bahrenhorstsche Ländereyen stoßende so benandte Wintersheide 11 Scheffelsaath 1 Spint 3 Becher an Flächen-Maaß enthaltend.

5. Eine daselbst belegene große Wiese 8 Scheffelsaath 3 Becher haltend, und

6. noch eine kleine Wiese daselbst von 1 Spint $3\frac{3}{4}$ Becher,

so zusammen zu dem Werth von 6484 Rt. 9 Gr. ästimiret worden, Erbtheilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungstermin auf den 23ten Nov. c. am Rathhause Morgens 11 Uhr angesetzet worden; so werden kauf- und besitzfähige Liebhaber zu solchen Termin eingeladen, und hat der Best- und Annehmlichstbietende, auf vorgängige Genehmigung der hohen Pupillarbehörde, den Zuschlag zu erwarten.

Bielefeld im Stadtgericht den 28. Jul. 1804.

Buddeus. Ziegler.

Es soll mit obergutsherrlicher Genehmigung hochlöblicher Kriegs- und Domainen-Kammer die Königlich erbmeyerstädtische Oberschelps Stette sub Nro. 18 Bauerschaft Thesen zur Befriedigung der Creditoren öffentlich meistbiethend verkauft werden. Zu dieser Stette gehören ein Wohnhaus, ein Kotte, 11 Scheffel und 2 Spint Land, welche insgesammt nach Abzug der auf der Stette haftenden Lasten und Abgaben auf 1050 Rtl. 1 Gr. 4 Pf. gewürdiget sind. Zu diesem Verkaufe sind auf

den 8ten September,
6ten October
und 3ten November

dieses Jahrs auf dem Gerichthause zu Bielefeld Termine bezielt. Qualificirte Kauflustige haben sich daher in den bezielten Terminen, von welchen der letzte peremptorisch ist daselbst einzufinden, und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu erwarten. Die von der Stette aufgenommene Taxe kann an jedem Gerichtstage auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Amt Schildesche den 28. Julii 1804.

Reuter.

Die Königlich eigenbehörige, ehemahlige Pelsters jetzt Burgmanns Stette sub Nr. 34. Weichbilds Schildesche, welche in einem Wohnhause, 3 Spint Gartland, 4 Kirchenständen und 6 Begräbnißstellen, sämmtlich zum Werth von 1178 Rtl. 3 Gr. 3 Pf., bestehet, und, außer den gewöhnlichen nachbarlichen Lasten und Abgaben, mit einer monatlichen Contributions-Abgabe von 8 gGr. 8 Pf., so wie mit einem jährlichen Domainen-Prästandum ad 1 Rtl. beschwert ist, soll zufolge der von Hochlöblicher Krieges- und Do-

(Hiebey $\frac{1}{2}$ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 36. der Mindenschen Anzeigen.

mainen-Kammer unterm 9ten vorigen Monaths ertheilten oberguthsherrlichen Genehmigung Schulden wegen in termino den 13ten Octbr. a. c. auf dem Gerichthause zu Bielefeld verkauft werden. Es haben sich daher qualificirte Kauflustige gedachten Tages Morgens früh 9 Uhr daselbst einzufinden, und hat der Meistbiethende den Zuschlag zu erwarten.

Königlich Amt Schildesche den 23ten Junii 1804.

Reuter.

Das Königl. eigenbehörige Frobösensche Colonat Nr. 84. in der Stadt Versmold, welches aus einem Wohnhause, Kotten und Scheune, 12¾ Scheffelsaat Garten- und Feldland, zwey Wiesen, 4 Scheffelsaat Weide- und Markengrund, einer Röthegrube und Bleiche, 2 Kirchensitzen und einem Begräbniß von 3 Lagern bestehet, und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 1685 Rtl. 31 mgr. 6 Pf. veranschlaget ist, soll in terminis den 23ten Jul., den 27ten Aug. und den 1ten Octbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen haben sich daher alsdann, und besonders im letzten Termin einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 19ten Jun. 1804.

Lüder.

Zwey zu 286 Rtl. gewürdigte, des Receptor Lohmeiers Kindern zugehörige bey Tecklenburg gelegene Kämpe sollen hier am 21ten Septbr. d. J. um 10 Uhr Morgens, freywillig, bey Gericht öffentlich verkauft werden.

Tecklenburg den 20ten August 1804.

Mettingh.

Gerichtl. confirm. Verträge.

Der Schneidermeister Hilgenböcker hat vermöge eines unterm 20ten Aprill cur. gerichtlich vollzogenen Kontracts dem Invaliden Jacob Vogler sein Wohnhaus sub Nr. 749. an der Stadtmauer für 165 Rtl. in groben Cour. verkauft.

Laut gerichtlichen Kaufcontracts vom 8ten May c. hat der Chirurgus Rottmann zu Enger seinen außer dem Bergerthore hieselbst am Ufer Steinwege belegenen Garten für die Kaufsumme von 100 Rtl. dem Schlössermeister Schonheim eigenthümlich übertragen, welcher letztere hinwieder den zu seinem Wohnhause sub Nr. 379. gehörigen auf der Lehmkule vorm Rennthor belegenen Markentheil unter demselben Dato mit magistratlicher Bewilligung an den Erbpächter Pecher für 150 Rtl. verkauft hat.

Die Wittwe des Fuhrwerker Brand geb. Rosen hat ihren vor dem Lübberthor hinter dem Siechenhofe belegenen großen Garten unterm 18ten May c. für 300 Rt. an den Maurermeister Niehaus käuflich abgetreten.

Der Schneidermeister Belle hat vermöge eines unterm 15ten Juny c. mit der Witwe des Zinngießer Kotti sen. gerichtlich vollzogenen Kaufcontracts deren Wohnhaus sub Nr. 361. für 445 Rtl. eigenthümlich acquirirt.

Vermöge des unterm 26ten Juny c. gerichtlich verlautbarten Kaufcontracts hat der Schumachermeister Cord Schlüter sein Wohnhaus sub Nr. 393. für die Summe von 430 Rtl. an den Leineweber Höcker veräußert.

Der Bürger und Goldarbeiter Wolgemuth hat Inhalts gerichtlichen Kontracts de 29ten Juny c. seinen auf dem Lübber-

thor-Walle am Bärenstall belegenen Garten an den Schlössermeister Niehaus für 79 Rtl. Cour. verkauft.

Vermöge eines unterm 3ten July c. zwischen dem Bäcker Carl Friedr. Menge und dem Kaufmann Ehrlich abgeschlossenen gerichtlichen Kaufcontracts hat letzterer einen an der Lehmkulenstraße vorm Rennthor belegenen 9 Schfl. Einsaat haltenden Kamp für die Kaufsumme von 700 Rtl. eigenthümlich erworben.

Laut des unterm 7ten July vor Gericht geschlossenen Kaufcontracts hat der Abteyliche Kutscher Schefler sein Wohnhaus sub Nr. 99. in der Lübberstraße an den Hufschmidt Hoburg für 300 Rtl. Cour. verkauft.

Der Drechseler Ludolf Kölling hat unterm 20ten July c. das Wohnhaus der Witwe Metzlers sub Nr. 425. für 300 Rt. Cour. käuflich an sich gebracht.

Der Herr Geheime Kriegesrath Freyh. von Hohenhausen hat sein sub Nr. 789. hieselbst belegenes Haus Inhalts gerichtlichen Kaufcontracts vom selbigen Dato an die Witwe des Zuchtmeisters Kracht für 600 Rtl. eigenthümlich abgetreten.

Laut gerichtlichen Kontracts de eodem hat der Col. Berend Henrich Niekamp in der Bauerschaft Laer Amts Schildesche einen in hiesiger Feldmark im Heidsiek belegenen halben Kamp des Kommerziant Böhmer in den Strüen für 900 Rtl. käuflich erworben.

Der Leineweber Berend Henrich Freuning hat das gerichtlich subhastirte Wohnhaus des Hufschmidt Bäumer sub Nr. 783. in termino den 26ten Juny c. meistbietend für 130 Rtl. erstanden und die Adjudication erhalten.

Herford den 25ten August 1804.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Eulemeyer. Consbruch.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Gegen alle diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen an dem Nachlaß der verstorbenen Eheleute Joh. Berend Rehling allhier der geschehenen Aufforderung gemäß, nicht gemeldet, soll in termino den 10ten Septbr. ein Abweisungs-Erkenntniß auf hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Sign. Petershagen den 28. Jul. 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker. Göcker.

Verpachtungen

Das von Grappendorffsche Gut Sehlde im Hannöverschen Amte Lauenstein, soll von Petri 1805. an auf anderweitige sechs Jahre meistbiethend verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich in dem hierzu angesetzten Termin am 20ten Sept. de J. Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Regierung einfinden und ihr Geboth eröfnen. Der Pacht-Anschlag sowol, als die näheren Bedingungen, sind nicht nur auf hiesiger Regierungs-Canzlei, sondern auch bey dem von Grappendorffschen Curator Assistenz-Rath Aschoff und bey dem Amte Lauenstein einzusehen.

Minden den 8ten Aug. 1804.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.
v. Arnim.

Da die Jagd-Pacht, des adelichen Guthes Werburg mit dem 31ten August dieses Jahrs abläuft; So soll die Jagd-Gerechtigkeit gedachten Guthes am 8ten September 1804., des Morgens um 10 Uhr auf dem Guthe Werburg auf die nächsten 6 Jahre an den Meistbietenden wieder verpachtet werden, wozu sich die qualificirten Liebhaber einfinden wollen.

Rose.

Auctions-Anzeige.

Der Mobiliar-Nachlaß des allhier mit Tode abgegangenen Herrn Dom-Ca-

pitulars Freyherrn von dem Busche und worunter sich verschiedene schöne Kupferstiche, eine Flöte travers und 2 Jagdflinten befinden, soll in termino den 10. Sept. und folgenden Tagen auctionis lege gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden; wozu sich die Liebhaber auf der Curie einfinden können.

Minden am 31. Aug. 1804.

Gefundenes.

In der Nacht vom 12. auf den 13. dieses, ist allhier auf der Fischerthorschen Weide ein schwarzer Wallach, noch nicht 3 Jahre alt, gefunden. Derjenige, welcher dies Pferd verlohren hat, muß sich unter 4 Wochen spätestens in Termino den 21. Sept. a. c. allhier auf dem Rathhause melden und sich dazu legitimiren, widrigenfals darüber den Gesetzen gemäß disponirt und solches dem Finder zugeschlagen werden soll. Minden den 20. Aug. 1804.

Magistrat allhier.
Schmidts.

Vermischte Nachrichten.

Bey Hemmerde neue Emder Häringe 4 gGr., neue Dänsche Häringe 3 gGr., Klein geräuchert. Rhein Ahlee 1 gGr. das Stück, Brabander Sardellen das Pf. 16 gGr., neue Stratsche Citronen 12 Stück 1 Rt., Spanschen Pomranzen-Extract, und Holländischen Magen-Extract das Gläsgen 8 gGr., Englisch Waschpulver das Schächtelgen 4 gGr., Königs Räucherpulver das Gläsgen 3 gGr.

Aus dem Orangeriehause zu Eisbergen sind wegen Mangel des Raums mancherley Arten von Bäumen, z. B. 6 Limonen groß und von autem Ansehen, 6 Zitronaten von gleicher Größe und Schönheit, 6 Poma de Sina und Pomeranzen-, 4 große Lorbeer- und 2 Granatbäume u. s. w. abzustehen; imgleichen verschiedene Stauden, Pflanzen und Strauchgewächse in Töpfen für billige Preise zu verkaufen. Auch sind in diesem Monat reife Ananas zu bekommen. Liebhaber wollen sich deshalb an den Gärtner Kaufholz in Eisbergen zu wenden belieben. 1. Sept. 1804.

Alle diejenigen, welche an meinen verstorbenen Bruder den Staabes-Capitain Barkhausen, gegründete Forderungen haben, können sich in Zeit von vier Wochen bey mir melden, in Porto freyen Briefen, da ich sodenn dem Befinden der Umstände nach aus meiner Tasche Zahlung leisten werde. Rahden den 30. Aug. 1804.

Der Ober-Einnehmer Barkhausen.

Conditor Etablissement.

Dem hiesigen und benachbarten Publico zeige ich an: daß der Koch Herr Anwandter die Verfertigung seiner Conditor-Waaren aufgegeben und mir diesen Nahrungszweig allein übertragen habe.

Ich empfehle mich also als häuslich hier etablirter Conditor und bemerke: daß ich alle Sorten von Konfitüren und feinen Gebackwerken, imgleichen Pasteten und sonstigen Tafel-Assieten, wie auch Chocolade verfertige. Auch handle ich mit Extracten zu Bischoff, Punsch, Limonade, Mandelmilch und diversen Liqueuren, und verkaufe dergleichen in meiner Wohnung Glasweise und in Bouteillen aus dem Hause.

Durch gute schmackhafte Waaren und billige Preise hoffe ich mit häufigen Besuchen und Commissionen von Einheimischen und Auswärtigen beehrt zu werden, wozu ich mich bestens empfehle, indem ich zugleich gehorsamst bitte, Bestellungen für Tafeln, wenigstens einen Tag vorher gefälligst mir wissen zu lassen.

Bielefeld den 12. August 1804.

Brancatius Banzer
aus der Schweiz, wohnhaft bey Herr Anwandter in der Güßen-Straße zu Bielefeld.

Eheverbindung.

Meine am 5ten d. vollzogene eheliche Verbindung, mit der verehelicht gewesenen Krieges Räthin von Foller geb. Neugebauer aus Breslau, mache ich hiermit gehorsamst bekannt.

Kalisch den 9ten August 1804.

Der Regier. Assessor Delius.

Todesanzeige.

Durchdrungen vom Gefühl des bittersten Schmerzes, muß ich meinen hochgeschätzten Verwandten, Gönnern und Freunden bekanndt machen, daß mein mir ewig unvergeßlicher Mann, Georg Fried. Thomas, bisheriger zweiter Prediger hieselbst, am 19ten dieses durch den Tod von meiner Seite gerissen ist. Nur auf 27¾ Jahre hat er seine Tage gebracht, und nur 4 Jahre habe ich mit ihm in der glücklichsten Verbindung durchlebt. Mit zerrissenen Herzen sehe ich auf die 2 Vaterlosen Waisen, die ihren Verlust noch nicht zu schätzen wissen. Fast 4 Wochen litt er unaussprechlich an einer Erschlaffung des Herzens, die ihm die heftigsten Beängstigungen und unbeschreibliche Schmerzen verursachte. Die würdigen Männer, Hr. Dokt. Quentin zu Minden, und Hr. Dokt. Heidstek zu Herford, thaten alles Mögliche, sein mir so theures Leben zu erhalten, und ich fühle mich gedrungen, es hier öffentlich zu bezeugen, wie sehr ich zur innigsten Dankbarkeit gegen sie verbunden bin. Aber der Vorsehung gefiel es nicht ihre Bemühungen zu seegnen. Sie, meine theuresten Gönner und Freunde, nehmen gewiß an meinem Kummer Theil, und ich hoffe, auch ohne Ihre schriftliche Versicherungen, daß Sie mich in meinem so frühem traurigen Wittwenstande Ihres gütigen Andenkens würdigen werden. Bünde, am 21. Aug. 1804.

W. R. S. Thomas, geb.
Frederking.

Brodt- und Fleisch-Taxe,
für den Monat Septbr. 1804.

Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	4½	Loth
= 4 = Semmel	5½	=
Für 1 Mgr. fein Brod	17	=
= 1 = Speisebrod	21	=
= 6 = Schwarzbrod 5 Pf.	20	=

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr.	4 pf.
1 = des Schlechtern	1	4
1 = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3	6
1 = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2	
1 = wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1	
1 = Schweinefleisch	4	4
1 = Hammelfleisch vom besten	3	
1 = des schlechtern	2	

Minden am 1ten Sept. 1804.

Kön. Preuß. Polizey-Amt hieselbst,
Brüggemann.

Nachtrag.

Auf Antrag der Intestat-Erben des verstorbenen Bäckers Johann Henrich Ebmeyer soll dessen ganzer Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Meßing, Eisen, Linnen und Drell, Betten, Kleidungsstücken und allerley Hausgeräthe, nebst 2 milchgebenden Kühen und sämtlichen Backgeräthschaften am Montage den 10ten dieses und folgenden Tagen im Sterbehause meistbietend verkauft werden, daher Kauflustige sich alsdann einzufinden und ihr Geboth zu eröfnen haben. Herford den 2ten Septbr. 1804.

Vig. Commiss.
Rahne.